

Änderungen zur IWR - Ausgabe 2007-2009 - (Stand: 05.10.2007)

Der 46. Kongress der IAAF hat vom 21.-23. August 2007 in Osaka/Japan Änderungen der Internationalen Wettkampfbestimmungen beschlossen. Vor der entsprechenden Umsetzung in der IWR soll auf die wichtigsten Änderungen bereits jetzt hingewiesen werden. Wir werden uns bemühen, die Neufassung der IWR - Ausgabe 2007-2009 - so schnell wie möglich auf die Homepage des DLV unter www.leichtathletik.de einzustellen. Dies gilt auch bzgl. der Broschüre, die bekanntlich für die korrekte Drucklegung etwas längere Zeit benötigt. Alle Änderungen gelten vom 1. Januar 2008 an, soweit nicht konkret etwas anderes bestimmt ist.

1. **Regel 110 + 115 (Internationale Offizielle/ Internationale Technische Offizielle)**
Künftig gibt es für die Cross-, Straßen- und Berglaufveranstaltungen einen eigenen Technischen Offiziellen (ICRO).
Darüber hinaus ist konkret bestimmt, dass ein Veranstalter jedem von der IAAF oder der EAA Berufenen die Reisekosten zu bezahlen hat und in welchem Umfang.
2. **Regel 125 (Schiedsrichter)**
Im Fall einer disziplinarischen Angelegenheit, die sich vom Eintritt in den Callroom bis zu Wettkampfstätte ergibt, ist der Schiedsrichter Callroom zuständig.
3. **Regel 144 (Unterstützung der Wettkämpfer)**
Der Gebrauch jeglicher technischer Vorrichtungen einschließlich Federn, Fahrräder oder jedem anderen Bauteil, die dem Benutzer einen Vorteil gegenüber einem anderen Wettkämpfer ermöglichen, ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für ein Gerät, das die Eigenschaft hat, die Abmessungen eines Teils der Beschaffenheit gegenüber dem nach der Regel erlaubten Maximum zu vergrößern oder dem Benutzer einen Vorteil bietet. *(Der DLV wird jedoch Behinderten eine Teilnahme an nationalen Wettkämpfen außer Konkurrenz erlauben).*
4. **Regel 145 (Disqualifikation)**
Wird ein Wettkämpfer wegen unsportlicher oder ungebührlicher Handlung vom Wettkampf ausgeschlossen, darf eine in dieser Runde und bis zu dieser Zeit erbrachte Leistung nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch im Mehrkampf.
Ist ein Wettkämpfer das zweite Mal gemäß Regel 125.4 für eine unsportliche oder ungebührliche Handlung in verschiedenen Runden eines Wettbewerbs oder in verschiedenen Wettbewerben verwarnet worden, wird er disqualifiziert.
5. **Regel 146 (Einsprüche und Berufungen)**
Hat ein Wettkämpfer einen Fehlstart begangen und wird gemäß Regel 162.7 nicht disqualifiziert, hat der Schiedsrichter das Recht, den Lauf für ungültig zu erklären und ihn wiederholen zu lassen.
Erhebt ein Wettkämpfer während der ersten drei Durchgänge eines Wettbewerbs, an dem mehr als acht Wettkämpfer teilnehmen, Einspruch, kann der Schiedsrichter ihn unter Vorbehalt an den letzten drei Durchgängen teilnehmen lassen, um die Rechte aller zu wahren.
6. **Regel 147 (Gemischte Wettkämpfe)**
Mit Ausnahme der Veranstaltungen gemäß Regel 1a, b, c, d, e und f kann einem Veranstalter für Laufwettbewerbe über 5000m und länger sowie für technische Wettbewerbe innerhalb einer Leichtathletikanlage erlaubt werden, gemischte Wettbewerbe durchzuführen. *(Die ausdrückliche Genehmigung für Veranstaltungen nach Regel 1g und h sowie für nationale Wettkämpfe ist der EAA bzw. dem DLV (ggf.LV) übertragen).*
7. **Regel 162 (Der Start)**
Bricht ein Wettkämpfer den Startvorgang nach dem Kommando „Auf die Plätze“ und vor dem Hören des Startsignals ab, indem er sofort die Hand hebt und/oder er aufsteht, und kann er dafür keinen plausiblen Grund angeben, den der Schiedsrichter anerkennt, wird er von ihm wegen ungebührlichem Verhalten verwarnet. In diesem Fall ist den übrigen Wettkämpfern die grüne Karte zu zeigen, um ihnen anzuzeigen, dass dies kein Fehlstart durch einen Läufer war.
8. **Regel 166 (Auslösen, Setzen und Qualifikation bei Laufwettbewerben)**
Die Auslösung der Bahnen für die zweite und die weiteren Runden bezieht sich künftig auf drei Losverfahren; eine bzgl. den Einzelbahnen 3,4,5 und 6, eine bzgl. den Einzelbahnen 7 und 8 und eine bzgl. den Einzelbahnen 1 und 2.
9. **Regel 180 (Allgemeine Bestimmungen)**
Ein Wettkämpfer kann bei den Stoß-/Wurf Wettbewerben eine oder zwei Markierungen benutzen, die nur für die Dauer des jeweiligen Versuchs auf dem Boden unmittelbar hinter dem Kreisring angebracht werden darf. Eine solche Markierung ist nicht im oder entlang des Sektors erlaubt.
Künftig gibt es eine Änderung der Reihenfolge bzgl. der drei letzten Versuche, d.h., für den vierten und fünften Durchgang bestimmt sich diese nach dem umgekehrten Stand, wie er sich nach dem dritten Durchgang ergibt. Der letzte (sechste) Durchgang wird in der Reihenfolge durchgeführt, wie sich der Stand nach dem fünften Durchgang darstellt. Ist die Reihenfolge zu ändern und besteht bzgl. der Platzierung Gleichstand, richtet sich die Reihenfolge nach der ursprünglich ausgelosten.

Mit Ausnahme der Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1a, b und c kann der Veranstalter entscheiden, die Hoch- und Stabhochsprungwettbewerbe in einer anderen Form durchzuführen, einschließlich der Begrenzung der jeweiligen Sprunghöhen oder der Zahl der Versuche, die jeder Wettkämpfer machen darf.

In der neuen Nr. 7 wird der Abschluss eines Versuchs für die Hoch- und Stabhochsprung-, die Weit- und Dreisprung- sowie die Stoß- und Wurfwettbewerbe genau beschrieben.

10. **Regel 184 (Allgemeine Bestimmungen)**

Der DLV-Verbandsrat hat beschlossen, bei allen Wettbewerben der A-Schüler, bei denen eine Windmessung in Frage kommt, wieder die Windstärke zu messen, um in Bezug auf die Übergangsbestimmungen eine Gleichstellung mit der B-Jugend zu erreichen.

11. **Regel 187 (Allgemeine Bestimmungen)**

Die Anlaufbahn beim Speerwurf muss mindestens 30 m und wo die Bedingungen es zulassen mindestens 33,50 m betragen. *(Die Beschränkung der Höchstlänge von 36,50 m ist weggefallen).*

Beim Speerwurf muss der Wettkämpfer nach dem Auftreffen des Speeres die Anlaufbahn über oder hinter einer Linie verlassen, die im Abstand von 4 m von den Endpunkten des Abwurfbogens entfernt über die Anlaufbahn zu ziehen und durch entsprechende Markierung auf beiden Seiten der Anlaufbahn zu kennzeichnen ist.

12. **Regel 188 (Kugelstoß)**

Die Radschlagtechnik ist nicht mehr erlaubt.

13. **Regel 191 (Hammerwurf)**

Der Hammergriff ist durch entsprechende Zeichnungen nunmehr klar definiert.

14. **Regel 214 (Start und Ziel auf der Rundbahn)**

Wettbewerbe bis einschließlich 300m müssen vollständig in Bahnen gelaufen werden. Wettbewerbe über 300m und weniger als 800m werden bis zum Ende der zweiten Kurve in Einzelbahnen gelaufen.

15. **Regel 221 (Kugelstoß)**

Für die Auffangvorrichtung und/oder das Schutznetz ist nunmehr eine Höhe von etwa 4 m vorgeschrieben, sofern der Wettbewerb im Innenraum stattfindet.

16. **Regel 230 (Gehwettbewerbe)**

Bei allen Wettkämpfen außer denen nach Regel 1a darf der Rundkurs nicht länger als 2,5 km und nicht kürzer als 1 km sein und für Wettkämpfe mit Start und Ziel soll der Rundkurs so nah wie möglich bei der Leichtathletikanlage liegen.

17. **Regel 260 (Weltrekorde)**

Ist bei Läufen eine vollautomatische Zielbildanlage benutzt worden, muss mit dem Zielbild auch das Bild der Null-Kontrollen beigefügt werden.

Bei allen Läufen mit Tiefstart ist der Beleg über die Reaktionszeiten mit vorzulegen. Bei allen Rekorden bis einschl. 400 m der Männer und Frauen, die im Freien und in der Halle erzielt werden, ist ein von der IAAF zertifiziertes Fehlstartkontrollgerät zu benutzen. ***(Diese Regelung tritt jedoch erst zum 1. Januar 2009 in Kraft).***

Die Teilstrecken bei den Straßenstaffeln müssen vermessen und markiert sein, mit einer Toleranz von $\pm 1\%$ der Teilstrecke. Leistungen, die durch ein Transpondersystem erfasst worden sind, werden künftig als Weltrekord anerkannt.

Volker Wollschläger, Vors. des BA Wettkampfororganisation